

## Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung für die NOVI

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den **gesetzlichen Notendefinitionen** auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

- (1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend** erfüllt.
- (5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Für alle Gegenstände finden Sie den Lehrplan und darauf aufbauend die gemeinsam für alle Gegenstände festgelegten „wesentlichen Bereiche“ jedes Semesters auf unserer Homepage unter dem folgenden Link:

[https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung\\_wb.html](https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html)

Hinsichtlich der in den Wahlmodulen geforderten Kompetenzen wird auf die Informationen des jährlichen NOVI-Kursverzeichnisses hingewiesen.

Dabei können Teilkompetenzen innerhalb **eines** wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, **nicht zwischen unterschiedlichen** wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen **aller wesentlichen**

**Bereiche** des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

### **Zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler zählen:**

- Anwesenheit** und aktive Teilnahme am Unterricht (außer bei durch das Schulunterrichtsgesetz genehmigte Abwesenheit)
- Mitbringen zweckmäßiger **Sportkleidung** (Sporthose + Shirt, je nach Witterung Trainingsanzug fürs Freie, Hallenschuhe bzw. Sportschuhe für draußen)
- pünktliches Erscheinen bei der Sportstätte
- Verletzungsvermeidung:** zusammengebundene Haare, kein Schmuck, abgeklebte Piercings
- Anwesenheit:** Ist im Fach Bewegung und Sport eine Teilnahme nicht möglich hat der Schüler/die Schülerin anwesend zu sein. Kann der Schüler/die Schülerin aufgrund zahlreicher Fehlstunden nicht beurteilt werden, muss eine Feststellungsprüfung abgehalten werden.

### **Formen der Leistungsfeststellung:**

Ob und wie weit ein Schüler/eine Schülerin diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft.

- Mitarbeit:** Zur Mitarbeit zählen alle Leistungen, die Schüler/innen im Unterricht erbringen (Fach-, Methoden-, Selbst-, Sozialkompetenz).
- Mündliche Übungen:** Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers/der Schülerin durch den Schüler/die Schülerin (wie Referate, Redeübungen und dgl.).
- Praktische Prüfungen:** Ist eine Beurteilung in Bewegung und Sport mangels ausreichender Informationen über das Leistungsvermögen der Schüler/innen wegen längeren Fernbleibens oder ähnlichen Ausnahmefällen nicht möglich, ist eine praktische Prüfung durchzuführen. Ist eine positive Ablegung dieser Prüfung nicht zu erwarten, da die Schülerin ohne eigenes Verschulden zu viel vom Unterricht versäumt hat, ist eine Nachtragsprüfung anzusetzen

Es ist dabei nicht relevant, bei welchen Formen der Leistungsfeststellung ein Schüler/eine Schülerin zeigt, dass er über Kompetenzen verfügt.

Sollte Ihnen unklar sein, ob und wie weit Ihr Kind die Anforderungen der wesentlichen Bereiche pro Semester in meinem Gegenstand bereits erfüllt hat, bin ich gerne dazu bereit in meiner Sprechstunde Ihnen den aktuellen Stand mitzuteilen.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche meines Gegenstandes ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und wünsche allen viel Erfolg!

Mag. Stephan Fischer

Mag. Stephan Fischer  
Bewegung und Sport (1A, 2AC)  
Gültig im SJ 2019/20

## Kriterien der Leistungsbeurteilung im Fach „Bewegung und Sport“

Im Folgenden gebe ich die Grundsätze der Leistungsfeststellung bekannt.

### Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit ein Schüler/eine Schülerin diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft.

**-Mitarbeit:** Zur Mitarbeit zählen alle Leistungen, die Schüler/innen im Unterricht erbringen (Fach-, Methoden-, Selbst-, Sozialkompetenz).

**-Mündliche Übungen:** Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers/der Schülerin durch den Schüler/die Schülerin (wie Referate, Redeübungen und dgl.).

**-Praktische Prüfungen:** Ist eine Beurteilung in Bewegung und Sport mangels ausreichender Informationen über das Leistungsvermögen der Schüler/innen wegen längeren Fernbleibens oder ähnlichen Ausnahmefällen nicht möglich, ist eine praktische Prüfung durchzuführen. Ist eine positive Ablegung dieser Prüfung nicht zu erwarten, da die Schülerin ohne eigenes Verschulden zu viel vom Unterricht versäumt hat, ist eine Nachtragsprüfung anzusetzen

Im Unterricht „Bewegung und Sport“ werden Kompetenzen in den nachfolgenden Bereichen entwickelt und diese werden dann zur Leistungsfeststellung herangezogen:

#### **-Fachkompetenz**

Fachwissen, fachliche Fertigkeiten und Fähigkeiten im kognitiven wie im motorischen Bereich  
z. B. Sportmotorische Tests  
messbare Ergebnisse (z.B. in der Leichtathletik), bewertbare Ergebnisse (z.B. im Geräteturnen)  
spieltechnische und spieltaktische Leistungen  
Regelkenntnisse und die Fähigkeit sie in der Praxis anzuwenden  
aktives Helfen und Sichern

#### **-Methodenkompetenz**

Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Bewegungslernen (Lernen lernen) und zur Organisation von Bewegung und Sport  
z. B. Möglichkeiten der (persönlichen) Leistungssteigerung und -verbesserung erkennen

#### **-Selbstkompetenz**

Selbstwahrnehmung, Selbstkenntnis, Selbsteinschätzung, Eigeninitiative  
z. B. allgemeine Bewegungsbereitschaft;  
Bedeutung der Wichtigkeit von Sporttreiben für die eigene Persönlichkeit erkennen

#### **-Sozialkompetenz**

Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Empathie, ...  
z. B. Fairness und Respekt gegenüber Mitschüler/innen und Lehrer/innen, gegenseitige Unterstützung beim Geräteauf- und -abbau, ...)

Um einen angenehmen und reibungslosen Ablauf sicherzustellen möchte ich einige Informationen und Regeln festhalten.

## **Zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler zählen:**

- Anwesenheit** und aktive Teilnahme am Unterricht (außer bei durch das Schulunterrichtsgesetz genehmigte Abwesenheit)
- Mitbringen zweckmäßiger **Sportkleidung** (Sporthose + Shirt, je nach Witterung Trainingsanzug fürs Freie, Hallenschuhe bzw. Sportschuhe für draußen)
- pünktliches Erscheinen bei der Sportstätte
- Verletzungsvermeidung:** zusammengebundene Haare, kein Schmuck, abgeklebte Piercings
- Anwesenheit:** Ist im Fach Bewegung und Sport eine Teilnahme nicht möglich hat der Schüler/die Schülerin anwesend zu sein. Kann der Schüler/die Schülerin aufgrund zahlreicher Fehlstunden nicht beurteilt werden, muss eine Feststellungsprüfung abgehalten werden.

Die Einhaltung dieser Regel ist zwar nicht direkt beurteilungsrelevant. Es ist jedoch offensichtlich, dass eine Arbeitsleistung nur mit entsprechender Anwesenheit, Ausrüstung und Pünktlichkeit erbracht werden kann.

Sollte einmal nicht aktiv mitgemacht werden können sind die Schülerinnen und Schüler trotzdem verpflichtet, das Unterrichtsgeschehen zu beobachten und mögliche Aufgaben im Sinne des Lehrplans zu erfüllen.

## **Weitere notwendige Regeln für den Unterricht:**

- Wertgegenstände sicher verwahren (Spinde in der Turnsaalgarderobe); bei Verlust oder Diebstahl kann kein Ersatz geleistet werden.
- Bei längerer Verletzung/Krankheit (mehr als eine Woche): Ansuchen um Befreiung bei der Schulärztin einholen und diese dem/der Bewegungserzieher/in vorweisen und dem Klassenvorstand abgeben.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und wünsche allen viel Erfolg!

Mag. Stephan Fischer

Mag. Stephan Fischer  
Klasse: 1A  
Gültig im SJ 2019/20

### **Kriterien der Leistungsbeurteilung im Fach „Mathematik“**

Liebe Erziehungsberechtigte,  
im Folgenden gebe ich Ihnen die Grundsätze der Leistungsfeststellung für  
das Fach Mathematik bekannt, welche sich aus folgenden Teilleistungen zusammen  
setzt:

#### **-Schularbeiten**

Schularbeiten sind im Lehrplan vorgesehene schriftliche Arbeiten zum Zwecke der  
Leistungsfeststellung in der Dauer von einer Unterrichtsstunde. In der ersten Klasse werden pro  
Semester 2 Schularbeiten (je 1 Stunde) abgehalten. Bei jeder Schularbeit können 48 Punkte  
erreicht werden. Die Gesamtpunkteanzahl ergibt die Schularbeitsnote.

#### **-Mitarbeit**

Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers/ der Schülerin im Unterricht umfasst den  
Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit.

- a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische  
Leistungen,
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der  
Bearbeitung von Hausübungen.  
Hausübungen dienen zur Festigung der im Unterricht erarbeiteten Lernziele. Jede Hausübung  
wird auf Vollständigkeit, übersichtliche Ausarbeitung und eigenständige Erarbeitung überprüft  
und nur als erbracht gewertet, wenn sie alle Punkte erfüllt und pünktlich abgegeben wird. Ist  
eine Verbesserung gefordert, wird die Hausübung erst nach Erbringung dieser als gebracht  
gewertet. Ein Nachbringen der Hausübung ist nur im Krankheitsfall möglich.
- c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen  
Sachverhalten,
- e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und  
anzuwenden.
- f) Teil der Mitarbeit ist auch das Mitbringen und Bereithaben der erforderlichen  
Unterrichtsmaterialien (Buch, Heft, Geodreieck, Zirkel, usw.).

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler/ die Schülerin in  
Alleinarbeit und Leistungen des Schülers/ der Schülerin in Gruppen- und Partnerarbeit erbringt.

#### **-Mündliche Prüfungen (optional)**

Mündliche Prüfungen können bei Bedarf im Einzelfall von der Lehrperson angeordnet werden,  
um zusätzliche Informationen zur Notengebung zu schaffen. Rechtlich darf jeder Schüler/ jede  
Schülerin sich einmal pro Semester eine mündliche Prüfung wünschen.

Bei Fragen bezüglich der Beurteilungskriterien stehe ich in meiner Sprechstunde oder per Mail  
([stephan.fischer@grg23vbs.ac.at](mailto:stephan.fischer@grg23vbs.ac.at)) zur Verfügung.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und wünsche allen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen,  
Mag. Stephan Fischer